

444

§ 2.

Der Ein- und Auszug jedes Schlafgängers ist nach Vorschrift der Meldeordnung (Ortspolizeiliche Vorschrift vom 23. Dezember 1901) binnen 3 Tagen anzumelden.

Außerdem hat der Vermieter ein Verzeichnis über die von ihm beherbergten Schläfer zu führen, in welches die Vor- und Zunamen und die Heimat der Schläfer, sowie der Tag des Einzugs und Auszugs einzutragen ist.

§ 3.

Der Vermieter hat für die Erhaltung der Reinlichkeit, Sitte und Ordnung in seinem Hause zu sorgen.

Die Schlafräume sind ausreichend zu lüften und täglich zu reinigen.

Die darin befindlichen Betten und anderen Ausstattungsgegenstände sind stets reinlich zu erhalten und bei Bedarf zu erneuern.

§ 4.

Bei Aufnahme von Schlafgängern muß dem Vermieter für sich und seine Familien- und Hausangehörigen eine genügend große Wohnung, sowie die Möglichkeit der Trennung der für diese bestimmten Schlafräume nach Geschlechtern und für jedes der Angehörigen über 12 Jahren, bezw. für zwei solcher Angehörigen unter 12 Jahren je ein Bett zur Verfügung bleiben.

Küchen, Arbeitsräume, Werkstätten und dergl. dürfen nicht als Schlafräume vermietet werden.

§ 5.

Der Vermieter oder Angehörige desselben dürfen nicht mit Schlafgängern im gleichen Zimmer schlafen. Ausnahmen sind mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde hinsichtlich erwachsener Personen zulässig.

§ 6.

Räume, zu welchen man durch Wohn-, Schlaf-, Arbeitsräume oder Küchen des Vermieters oder seiner Angehörigen gelangen kann, dürfen nicht an Schlafgänger vermietet werden.

§ 7.

Das Vermieten von Schlafstellen an Personen beiderlei Geschlechts, außer an Eheleuten oder Eltern und Kindern unter 10 Jahren, ist nicht gestattet.

§ 8.

Die als Schlafstellen vermieteten Räume müssen gediebt und heizbar sein und unmittelbar ins Freie führende, zum Öffnen eingerichtete, stehende Fenster, mit einer lichtgebenden Gesamtfläche von (mindestens) von 1/10 der Bodenfläche besitzen.

Auf den Kopf der in einem Raum übernachtenden Personen muß eine Bodenfläche von 4 Quadratmeter und ein Luftraum von mindestens 10 Kubikmeter entfallen.

§ 9.

Die Schlafräume müssen von innen verschließbar und die an Schlafgängerräumen vermieteten Räume außerdem innen mit Türriegeln versehen sein.

§ 10.

Jedem Schlafgänger ist ein besonderes Bett, eine Sitzgelegenheit, ein besonderes Wasch- und Trinkgefäß und ein eigenes Handtuch zur Verfügung zu stellen.

In jedem Schlafräum muß ein mit Wasser gefüllter Spucknapf stehen, der jeden Morgen zu entleeren, zu reinigen und frisch mit Wasser zu füllen ist.

§ 11.

Den Schlafgängern ist — sofern ihnen nicht ein besonderer Abort zur Verfügung steht — die Benützung der Aborträume des Vermieters zu gestatten.

§ 12.

Den Schlafgängern ist zu gestatten, sich auch nach der Arbeitsstunde in dem Schlafräum aufzuhalten.